

<p>Betriebssatzung vom 09.12.2011 mit dritter Änderung vom 12.03.2019</p>	<p>Betriebssatzung – Entwurf-Stand vierte Änderung</p>
<p>Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises“ vom 09. Dezember 2011, in der Fassung der dritten Änderungssatzung vom 12.03.2019</p>	<p>Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises“ vom 09. Dezember 2011, in der Fassung der dritten vierten Änderungssatzung vom 12.03.2019</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebes</p> <p>(1) Der Eigenbetrieb wird als wirtschaftlich eigenständige Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit nach den Bestimmungen der Kommunalverfassung LSA und des Eigenbetriebsgesetzes sowie den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.</p> <p>(2) Die Gegenstand des Eigenbetriebes ist</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Wahrnehmung und Erfüllung der Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers entsprechend § 3 Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt 2. die Durchführung aller dem Salzlandkreis als Träger der Straßenbaulast entsprechend § 9 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt 3. im Rahmen des v.g. Aufgabenvollzugs ist der Eigenbetrieb für die Wirtschaftsführung, hier insbesondere für die Kalkulation, die Veranlagung, den Einzug, einschließlich der Mahnung und Vollstreckung der Forderungen aus Gebühren und Entgelten, entsprechend den jeweils geltenden Satzungen, verantwortlich. 	<p style="text-align: center;">§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebes</p> <p>(1) Der Eigenbetrieb wird als wirtschaftlich eigenständige Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit nach den Bestimmungen der Kommunalverfassung LSA und des Eigenbetriebsgesetzes sowie den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.</p> <p>(2) Die Gegenstand des Eigenbetriebes ist</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Wahrnehmung und Erfüllung der Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers entsprechend § 3 Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt 2. die Durchführung aller dem Salzlandkreis als Träger der Straßenbaulast entsprechend § 9 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt obliegenden Aufgaben 3. im Rahmen des v.g. Aufgabenvollzuges ist der Eigenbetrieb für die Wirtschaftsführung, hier insbesondere für die Kalkulation, die Veranlagung, den Einzug, einschließlich der Mahnung und Vollstreckung der Forderungen aus Gebühren und Entgelten, entsprechend den jeweils geltenden Satzungen, verantwortlich. <p>Dem Eigenbetrieb obliegen zur Umsetzung der Aufgaben nach</p>

<p>(3) Der Eigenbetrieb kann alle Geschäfte betreiben, die unmittelbar oder mittelbar seinen Betriebsgegenstand fördern sowie ihn wirtschaftlich berühren.</p>	<p>Absatz 1 und 2, die Erstellung der notwendigen Kalkulationen zur Erhebung der kommunalen Entgelte nach dem Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt, der Erlass von Bescheiden bzw. die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten auf der Grundlage des einschlägigen Satzungsrechts des Salzlandkreises einschließlich der Widerspruchsbearbeitung und Widerspruchsbescheidung, die Beitreibung offener Forderungen im Wege von Mahn- und Vollstreckungsverfahren sowie die Entscheidung und Bescheidung zur Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwanges sowie die Zuweisung von Stellplätzen von Abfallbehälter.</p> <p>(3) Der Eigenbetrieb kann alle Geschäfte betreiben, die unmittelbar oder mittelbar seinen Betriebsgegenstand fördern sowie ihn wirtschaftlich berühren.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Name und Sitz des Eigenbetriebes</p> <p>Der Eigenbetrieb führt den Namen „Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises“. Sitz des Eigenbetriebes ist Schönebeck (Elbe).</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Name und Sitz des Eigenbetriebes</p> <p>Der Eigenbetrieb führt den Namen „Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises“. Sitz des Eigenbetriebes ist Schönebeck (Elbe).</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Stammkapital</p> <p>Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 50.000 EUR.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Stammkapital</p> <p>Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 50.000 EUR.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Aufgaben des Kreistages</p> <p>Die Aufgaben des Kreistages ergeben sich aus den gesetzlichen Grundlagen. Neben den in § 45 Abs. 2 KVG LSA und in § 10</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Aufgaben des Kreistages</p> <p>Die Aufgaben des Kreistages ergeben sich aus den gesetzlichen Grundlagen. Neben den in § 45 Abs. 2 KVG LSA und in § 10</p>

<p>EigBG LSA genannten Angelegenheiten beschließt der Kreistag insbesondere über nachfolgende Angelegenheiten des Eigenbetriebes:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Gewährung von Darlehen des Landkreises an den Eigenbetrieb oder des Eigenbetriebes an den Landkreis und • die Aufstockung und Rückzahlung von Eigenkapital des Eigenbetriebes 	<p>EigBG LSA genannten Angelegenheiten beschließt der Kreistag insbesondere über nachfolgende Angelegenheiten des Eigenbetriebes:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Gewährung von Darlehen des Landkreises an den Eigenbetrieb oder des Eigenbetriebes an den Landkreis und • die Aufstockung und Rückzahlung von Eigenkapital des Eigenbetriebes
<p style="text-align: center;">§ 5 Betriebsausschuss</p> <p>(1) Der Kreistag bildet für den Eigenbetrieb einen Betriebsausschuss (beschließender Ausschuss). Er besteht aus insgesamt 12 Mitgliedern in der Zusammensetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landrat des Salzlandkreises (Vorsitzender) • 9 Mandatsträger des Kreistages und • 2 Beschäftigte des Eigenbetriebes. <p>(2) Die Mitglieder des Kreistages werden gemäß § 47 KVG LSA bestimmt. Die Vertreter der Beschäftigten im Betriebsausschuss des Eigenbetriebes werden von der Personalvertretung des Eigenbetriebes vorgeschlagen und vom Kreistag bestellt. Die Betriebsleitung des Eigenbetriebes nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil.</p> <p>(3) Der Landrat kann seine Aufgaben als Vorsitzender des Betriebsausschusses an eine namentlich bestimmte Vertreterin/an einen namentlich bestimmten Vertreter übertragen. Der Vorsitzende des Betriebsausschusses beruft mindestens vier Beratungen jährlich ein.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Betriebsausschuss</p> <p>(1) Der Kreistag bildet für den Eigenbetrieb einen Betriebsausschuss (beschließender Ausschuss). Er besteht aus insgesamt 12 Mitgliedern in der Zusammensetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landrat des Salzlandkreises (Vorsitzender) • 9 Mandatsträger des Kreistages und • 2 Beschäftigte des Eigenbetriebes. <p>(2) Die Mitglieder des Kreistages werden gemäß § 47 KVG LSA bestimmt. Die Vertreter der Beschäftigten im Betriebsausschuss des Eigenbetriebes werden von der Personalvertretung des Eigenbetriebes vorgeschlagen und vom Kreistag bestellt. Die Betriebsleitung des Eigenbetriebes nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil.</p> <p>(3) Der Landrat kann seine Aufgaben als Vorsitzender des Betriebsausschusses an eine namentlich bestimmte Vertreterin/an einen namentlich bestimmten Vertreter übertragen. Der Vorsitzende des Betriebsausschusses beruft mindestens vier Beratungen jährlich ein.</p>

(4) Der Betriebsausschuss entscheidet im Rahmen der Beschlüsse des Kreistages über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Zusätzlich zu den gesetzlich festgelegten Aufgaben des Betriebsausschusses (§ 9 EigBG LSA) entscheidet er über

1. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen
2. Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, soweit sie den Wertumfang von 125.000 EUR übersteigen
3. die Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Nrn. 7 und 10 KVG LSA einschließlich der Vergaben von Leistungen nach VOL, VOB, VOF und HOAI mit einem Wertumfang von mehr als 125.000 EUR bis zu 800.000 EUR
4. die Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA aufgrund einer förmlichen Ausschreibung mit einem Wertumfang von mehr als 125.000 EUR bis zu 800.000 EUR
5. die Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA mit einem Wertumfang von mehr als 125.000 EUR bis zu 800.000 EUR
6. die Stundung, befristete und unbefristete Niederschlagung einer Forderung mit einem Wertumfang von mehr als 25.000 EUR bis zu 75.000 EUR
7. den Abschluss von außergerichtlichen und gerichtlichen Vergleichen mit einem Wertumfang von mehr als 25.000 EUR bis zu 125.000 EUR
8. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der sowie die

(4) Der Betriebsausschuss entscheidet im Rahmen der Beschlüsse des Kreistages über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Zusätzlich zu den gesetzlich festgelegten Aufgaben des Betriebsausschusses (§ 9 EigBG LSA) entscheidet er über

1. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen
2. Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, soweit sie den Wertumfang von 125.000 EUR übersteigen
3. die Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Nrn. 7 und 10 KVG LSA einschließlich der Vergaben von Leistungen nach VOL, VOB, VgV und HOAI mit einem Wertumfang von mehr als 125.000 EUR bis zu 800.000 EUR
4. die Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA aufgrund einer förmlichen Ausschreibung mit einem Wertumfang von mehr als 125.000 EUR bis zu 800.000 EUR
5. die Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA mit einem Wertumfang von mehr als 125.000 EUR bis zu 800.000 EUR
6. die Stundung, befristete und unbefristete Niederschlagung einer Forderung mit einem Wertumfang von mehr als 25.000 EUR bis zu 75.000 EUR
7. den Abschluss von außergerichtlichen und gerichtlichen Vergleichen mit einem Wertumfang von mehr als 25.000 EUR bis zu 125.000 EUR
8. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der sowie die

<p>nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit der beim Eigenbetrieb Beschäftigten in vergleichbaren Entgeltgruppen (9 – 12).</p> <p>(5) Der Betriebsausschuss bereitet die den Eigenbetrieb betreffenden Beschlüsse des Kreistages vor. Bei Eilbedürftigkeit gilt § 65 Abs. 4 KVG LSA entsprechend.</p>	<p>nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit der beim Eigenbetrieb Beschäftigten in vergleichbaren Entgeltgruppen (9 – 12).</p> <p>(5) Der Betriebsausschuss bereitet die den Eigenbetrieb betreffenden Beschlüsse des Kreistages vor. Bei Eilbedürftigkeit gilt § 65 Abs. 4 KVG LSA entsprechend.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Betriebsleitung</p> <p>(1) Die Betriebsleitung besteht aus einer Person (Betriebsleiter). Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich, insbesondere für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge 2. die rechtzeitige Erstellung der Entwürfe des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes 3. den Einsatz des Personals 4. die laufende Betriebsführung 5. Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes bis zu einem Wertumfang von 125.000 EUR 6. die Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA einschließlich der Vergaben von Leistungen nach 	<p style="text-align: center;">§ 6 Betriebsleitung</p> <p>(1) Die Betriebsleitung besteht aus einer Person (Betriebsleiter). Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich, insbesondere für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, einschließlich der Abwicklung des Leistungsaustausches. 2. die rechtzeitige Erstellung der Entwürfe des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes 3. den Einsatz des Personals 4. die laufende Betriebsführung des Gegenstandes des Eigenbetriebes gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung 5. Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes bis zu einem Wertumfang von 125.000 EUR 6. die Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA einschließlich der Vergaben von Leistungen nach VOL,

<p>VOL, VOB, VOF und HOAI bis zu einem Wertumfang von 125.000 EUR</p> <p>7. die Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA aufgrund einer förmlichen Ausschreibung bis zu einem Wertumfang von 125.000 EUR</p> <p>8. die Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA bis zu einem Wertumfang von 125.000 EUR</p> <p>9. die Stundung, befristete und unbefristete Niederschlagung einer Forderung bis zu einem Wertumfang von 25.000 EUR</p> <p>10. den Abschluss von außergerichtlichen und gerichtlichen Vergleichen bis zu einem Wertumfang von 25.000 EUR</p> <p>11. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Arbeitnehmer sowie die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit der beim Eigenbetrieb Beschäftigten in vergleichbaren Entgeltgruppen (1 – 8).</p> <p>12. den Jahresabschluss eines jeden Wirtschaftsjahres, welcher aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht, sowie einen Lagebericht nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.</p> <p>(2) Die Betriebsleitung legt für jedes Wirtschaftsjahr den Entwurf einer Stellenübersicht der Bediensteten des Eigenbetriebes vor, die als Teil des Wirtschaftsplanes der Feststellung durch den Kreistag bedarf.</p>	<p>VOB, VgV und HOAI bis zu einem Wertumfang von 125.000 EUR</p> <p>7. die Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA aufgrund einer förmlichen Ausschreibung bis zu einem Wertumfang von 125.000 EUR</p> <p>8. die Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA bis zu einem Wertumfang von 125.000 EUR</p> <p>9. die Stundung, befristete und unbefristete Niederschlagung einer Forderung bis zu einem Wertumfang von 25.000 EUR</p> <p>10. den Abschluss von außergerichtlichen und gerichtlichen Vergleichen bis zu einem Wertumfang von 25.000 EUR</p> <p>11. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Arbeitnehmer sowie die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit der beim Eigenbetrieb Beschäftigten in vergleichbaren Entgeltgruppen (1 – 8).</p> <p>12. den Jahresabschluss eines jeden Wirtschaftsjahres, welcher aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht, sowie einen Lagebericht nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.</p> <p>(2) Die Betriebsleitung legt für jedes Wirtschaftsjahr den Entwurf einer Stellenübersicht der Bediensteten des Eigenbetriebes vor, die als Teil des Wirtschaftsplanes der Feststellung durch den Kreistag bedarf.</p>
--	--

<p style="text-align: center;">§ 7 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen</p> <p>(1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes erfolgen nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.</p> <p>(2) Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet.</p> <p>(3) Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.“</p> <p>(4) Für die Änderung und Ausführung des Wirtschaftsplanes sind die Vorschriften der §§ 16 ff Eigenbetriebsgesetz (EigBG) LSA bindend.</p> <p>(5) Im Weiteren gelten die Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung (EigBVO).</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen</p> <p>(1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes erfolgen nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.</p> <p>(2) Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet.</p> <p>(3) Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.“</p> <p>(4) Für die Änderung und Ausführung des Wirtschaftsplanes sind die Vorschriften der §§ 16 ff Eigenbetriebsgesetz (EigBG) LSA bindend.</p> <p>(5) Im Weiteren gelten die Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung (EigBVO).</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Leistungsaustausch mit dem Salzlandkreis</p> <p>Lieferungen und Leistungen von anderen kreiseigenen Betrieben und Verwaltungseinheiten an den Eigenbetrieb sowie Lieferungen und Leistungen des Eigenbetriebes an andere kreiseigene Betriebe und Verwaltungseinheiten sind abzurechnen. Darüber sind entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Leistungsaustausch mit dem Salzlandkreis</p> <p>Lieferungen und Leistungen von anderen kreiseigenen Betrieben und Verwaltungseinheiten an den Eigenbetrieb sowie Lieferungen und Leistungen des Eigenbetriebes an andere kreiseigene Betriebe und Verwaltungseinheiten sind abzurechnen. Darüber sind entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8a Veröffentlichungen und Bekanntmachungen</p> <p>Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt für den</p>	<p style="text-align: center;">§ 8a Veröffentlichungen und Bekanntmachungen</p> <p>Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt für den</p>

Salzlandkreis, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.	Salzlandkreis, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
<p style="text-align: center;">§ 9 Sprachliche Gleichstellung</p> <p>Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Sprachliche Gleichstellung</p> <p>Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Inkrafttreten</p> <p>Diese vierte Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises“ vom 09. Dezember 2011 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.</p>